



---

## Beschlussvorlage Nr. 061/2017

Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis			TOP
		Ja	Nein	Enth.	
01.06.2017	Samtgemeindegremium				13
08.06.2017	Samtgemeinderat				11

### **Tagesordnungspunkt:**

**Erlass der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung).**

### **Sachverhalt:**

Der beigefügte Entwurf der Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung - beinhaltet die Änderung entsprechend der beschlossenen Bedarfsermittlung.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt künftig getrennt für Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen. Zudem ist eine Anpassung der Benutzungsgebühren vorgesehen. Der Entsorgungssockelpreis soll mindestens den Grundaufwand jeder Transportfahrt decken (Anfahrt, Grubenöffnung und Auslegen des Saugschlauches etc.). Dieser Sockelpreis erhöht sich sowohl für Kleinkläranlagen als auch für Sammelgruben von derzeit 40,00 € je Einsatz auf nun 60,00 € je Transportfahrt.

Der Arbeitspreis war bislang einheitlich auf 21,80 €/m<sup>3</sup> Abwasser bzw. Fäkalschlamm festgesetzt. Dieser bleibt für das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit nun 21,90 €/m<sup>3</sup> fast unverändert. Für den behandelten Fäkalschlamm werden in Zukunft 41,79 €/m<sup>3</sup> fällig. Die Tarife für Sondereinsätze (Noteinsatz, Sonntage, Feiertage) orientieren sich am aktuellen Ausschreibungsergebnis.

### **Anlage(n):**

Entwurf der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung).

### **Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung).

**6. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über  
Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und  
abflusslosen Sammelgruben  
(Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz - abflusslose Gruben - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus dem Entsorgungssockelpreis und dem Arbeitspreis zusammen.
- (2) Der Entsorgungssockelpreis wird je Transportfahrt berechnet. Er beträgt:
  - a. 60,00 € pauschal je Transportfahrt
  - b. 23,18 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Einzelauftrag
  - c. 46,36 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Noteinsatz (Abfuhr innerhalb von 24 Stunden)
  - d. 166,60 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)
- (3) Der Arbeitspreis beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben 21,90 € je m<sup>3</sup> eingesammelten Abwassers.
- (4) Die Aufwendungen für auf Wunsch des Nutzungsberechtigten erbrachte Zusatzleistungen (z. B. Transportfahrten an Feiertagen) sind der Samtgemeinde Sottrum aufgrund der tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zusage der Samtgemeinde, dass die Durchführung der beantragten Maßnahme möglich ist.

**§ 2**

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz - Hauskläranlagen -) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus dem Entsorgungssockelpreis und dem Arbeitspreis zusammen.
- (2) Der Entsorgungssockelpreis wird je Transportfahrt berechnet. Er beträgt:
  - a. 60,00 € pauschal je Transportfahrt
  - b. 23,18 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Einzelauftrag
  - c. 46,36 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Noteinsatz (Abfuhr innerhalb von 24 Stunden)
  - d. 166,60 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)
- (3) Der Arbeitspreis wird pro m<sup>3</sup> entsorgtem Fäkalschlamm erhoben. Die Gebühr beträgt 41,79 € je m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.
- (4) Die Aufwendungen für auf Wunsch des Nutzungsberechtigten erbrachte Zusatzleistungen (z. B. Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit) sind

der Samtgemeinde Sottrum aufgrund der tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zusage der Samtgemeinde, dass die Durchführung der beantragten Maßnahme möglich ist.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Sottrum, den

Freytag  
Samtgemeindebürgermeister